

## Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Lecker Werbung GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten für alle an die Lecker Werbung Agentur für Kommunikation, nachfolgend „die Agentur“ genannt, erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### 1. Lieferung von Material und Informationen

1.1 Der Auftraggeber stellt der Agentur alle für die Leistung der Agentur relevanten und benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. Wenn und soweit es für die Leistungen der Agentur zur Erstellung eines Werkes der Lieferung von Daten, Inhalten (z.B. Texten, Fotos, Bildern, graf. Elementen, Logos, Produkt-Abbildungen etc.) oder ähnlichem Material seitens des Auftraggebers (oder dessen Kunden) bedarf, so ist deren zeitgerechte und vollständige Anlieferung Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Agentur. Das gilt auch für Informationen, Vorgänge, Umstände oder Unterlagen, die ihm erst während der Tätigkeit der Agentur bekannt werden.

1.2 Dazu versichert der Auftraggeber, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien von der Agentur im Sinne der Erbringung der Leistung und zur Erstellung der Werke benutzt und bearbeitet werden dürfen, sowie dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Verwendungsrechte verfügt und diese der Leistungserbringung entsprechend an die Agentur überträgt.

1.3 Damit stellt der Auftraggeber die Agentur von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch jene, die mit einer angemessenen Rechtsverteidigung zur Abwehr dieser Ansprüche verbunden wären.

1.4 Auf Wunsch der Agentur wird der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Unterlagen, Informationen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich bestätigen.

### 2. Freigaben und Abnahmen

2.1 Der Auftragnehmer versichert, für den Projektverlauf notwendige Abnahmen fristgerecht und im jeweils erforderlichen Umfang zu erteilen.

2.2 Dazu stellt die Agentur dem Auftraggeber die aus den projektbezogenen Einzelaufträgen resultierenden Werke zur Abnahme bereit – je nach Projektverlauf können dazu mehrfache Abnahmen für Teilleistungen notwendig sein.

2.3 Texte werden nach besten Wissen sorgfältig gelesen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann durch die Agentur ein Lektorat beauftragt werden – eine Haftung für inhaltliche, rechtliche formale und rechtschreibrichtige Texte wird durch die Agentur nicht übernommen.

2.4 Eine Rechtsberatung bzw. eine rechtssichere Prüfung von Inhalten und Texten kann nur von einem Rechtsexperten (z.B. Anwalt) vorgenommen werden, der von der Agentur im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen wäre. Die Agentur haftet für die Zulässigkeit nicht, sofern danach der Auftraggeber die Werbemaßnahmen gleichwohl – mit oder ohne Rücksprache mit einem Rechtsexperten – genehmigt, abgenommen oder freigegeben hat.

2.5 Nimmt der Auftraggeber die Werke und Leistungen bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk als abgenommen. Auf Wunsch der Agentur können Abnahmen schriftlich erfolgen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber oder dessen Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme.

2.6 Ist nach Beschaffenheit des Werkes oder der Leistung eine Abnahme durch den Auftraggeber ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung seitens der Agentur an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes bzw. der Leistung (z.B. bei erfolgtem Postversand).

2.7 Unverzichtbare Änderungen, die auf Wunsch des Auftraggebers nach bereits erfolgter Freigabe zusätzlich erfolgen sollen, sind in der Regel mit Mehrkosten verbunden, die vom Auftragnehmer getragen werden müssen.

2.8 Verzögert sich die Durchführung der projektbezogenen Einzelaufträge aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

2.9 Diese Regelungen gelten für alle Abnahmen, auch für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Agentur innerhalb der beauftragten Einzelaufträge und für vereinbarte gesonderte Abnahmetermine.

### 3. Mängelrügen / Gewährleistung / Haftungsausschluss

3.1 Etwaige Mängel der Werke und Leistungen der Agentur und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der Agentur unverzüglich nach ihrer Feststellung durch den Auftraggeber schriftlich anzuzeigen – andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Somit sind Beanstandungen gleich welcher Art, durch den Auftraggeber innerhalb von längstens 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der Agentur geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

3.2 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur eine kostenfreie Nachbesserung verlangen. Erfolgt diese Nachbesserung durch die Agentur nicht in angemessener Zeit oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber schriftlich eine Minderung oder Wandlung derjenigen Auftragsstelle verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.

3.3 Der Auftraggeber schließt eine Haftung der Agentur für etwaige Mängel und Beratungsfehler jeglicher Art aus, die durch eine nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Informationsweitergabe oder Aushandigung von Unterlagen durch ihn als Auftraggeber resultiert. Das gilt auch für etwaige Verzögerungen oder Terminverschiebungen und deren Folgewirkung bzw. Mängel jeglicher Art, die durch eine nicht fristgerecht erteilte Abnahme durch den Auftraggeber – auch von Teilleistungen entstehen.

3.4 Diese Punkte gelten auch für Leistungen Dritter, die durch die Agentur im Projektverlauf beauftragt wurden und zur Erbringung der Leistungen und Werke notwendig waren. Soweit die Agentur solche notwendigen Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer / Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer / Vertragspartner wird daher ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

3.5 Im Falle einer Verwendung von Miet-Adressen im Rahmen eines Auftrages ist die Agentur Lecker Werbung nur Makler der Adressen. Der Auftraggeber ist sich darüber klar, dass der Mietvertrag ausschließlich zwischen dem Vermieter und ihm als Adressmieter zustande kommt – die Agentur als Makler ist zu einer Verwendung der Adressen nicht berechtigt. Die Agentur übernimmt als Makler keine Haftung für eventuelle Ansprüche des Vermieters an den Auftraggeber als Adressmieter.

3.6 Für den Fall, dass die Agentur ihren Pflichten, Leistungen und projektbezogenen Einzelaufträgen aufgrund nicht beeinflussbarer Ereignisse (z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen o.ä.) und höherer Gewalt nicht nachkommen kann, ist die Agentur für Verlust oder Schaden, den der Auftraggeber dadurch erleidet, nicht haftbar. Sowie wird die Agentur den Auftraggeber nach besten Wissen und Gewissen informieren und alles Zumutbare und Mögliche unternehmen, um den Verlust oder Schaden für den Auftraggeber so niedrig wie möglich zu halten.

3.7 Für eventuelle Schäden, die dem Auftraggeber aus einer Schlechterfüllung Dritter entstehen und die durch die Agentur nicht abwendbar oder abzumindern waren, ist die Agentur nicht haftbar. Die Agentur wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles unternehmen, um den Auftraggeber vor Verlusten zu schützen, die durch schlechte oder verzögerte Erfüllung oder Nicht-erfüllung von Verpflichtungen von deren Lieferanten, Werbeträgern, Providern oder im Rahmen der Verbreitung (z.B. Post) und anderen Dritten entstehen können.

### 4. Urheberrecht / Nutzungsrecht / Eigentumsvorbehalte

4.1 Jeder an die Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Konzeptionen, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.2 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.3 Die Agentur ist berechtigt, die von ihr geschaffenen Werbemittel und konzipierten Maßnahmen für Eigenwerbung zu verwenden und sich mit ihnen an Wettbewerben zu beteiligen. Soweit die Agentur schutzrechtsfähige Werke, Leistungen oder Teilleistungen entwickelt, steht ihr das Recht auf Urhebernutzung zu. Die Agentur ist insoweit berechtigt, nach Absprache mit dem Auftraggeber einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung anzubringen.

4.4 Alle Konzeptionen, Entwürfe und Reinzeichnungen – auch nicht verwertbare Kommunikationsideen, die geistige, künstlerische oder sonstige werbeteknische Schöpfungen, die im Rahmen der Beauftragung entwickelt, aber nicht umgesetzt wurden – dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, ein Ausfallhonorar in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung – zumindest aber ein angemessenes Ausfallhonorar zu verlangen.

4.5 Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck der projektbezogenen Einzelaufträge erforderlichen Nutzungsrechte. Die Werke dürfen damit nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck in vereinbartem Umfang – in der Regel für die einmalige Durchführung der Kampagne – verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Agentur und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungs- oder Ausfallhonorars gestattet.

4.6 Die Agentur ist nicht verpflichtet, Entwürfe und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dann dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden. Eine Nutzung solcher Daten bedingt den Erwerb des entsprechenden Nutzungsrechtes durch den Auftraggeber.

4.7 Nur über die Zahlung eines extra verhandelten und ausgewiesenen erweiterten Nutzungsrechtes (z.B. räumlich, zeitlich und umfänglich erweitert) erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im speziell vereinbarten Umfang zu verwerten (nutzen) – z.B. über den Zeitraum der reinen Durchführung hinaus. Dabei räumt die Agentur – sofern nicht anderes vereinbart – das einfache Nutzungsrecht gemäß UrhG ein.

4.8 Die vorstehende Übertragung von Nutzungs- und Verwendungsrechten an den Werkleistungen an den Auftraggeber erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der festgelegten Vergütung sowie aller Fremd- und Nebenkosten an die Agentur.

### 5. Adressmaklerei

5.1 Alle Miet-Adressen werden zur einmaligen Nutzung angeboten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben, analysiert oder gespeichert, sowie nicht mehrfach genutzt werden. Jede Lieferung enthält Kontrolladressen, ein Verstoß ist strafbar. BDSG: Aufgrund der Novellierung des BDSG haben Sie gegenüber den mit Ihrer Werbung angeschriebenen Personen die Verpflichtung zur schriftlichen Information über das Widerspruchsrecht. Die Agentur weist den Auftraggeber auf diesen Sachverhalt hin und handelt danach auf dessen Anweisung und Verantwortung ohne eigene Haftung.

5.2 Datenschutz: gelieferte Telefon-Kontaktdaten dürfen ausschließlich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des wettbewerbsrechtlichen Verbotens von unaufgeforderten Werbeanrufen verwendet werden. I.d.R. ist eine Nutzung einer privaten Telefonnummer nur im Rahmen von Umfragen für Institute, die dem Arbeitskreis Deutscher Marktforschungsinstitute oder dem Berufsverband Deutscher Markt- und Sozialforscher angeschlossen sind, zulässig. Bei Zuwiderhandlung des Auftraggebers dagegen ist die Agentur nicht haftbar.

5.3 Retouren: Retouren (Rückläufer) sind unvermeidlich und werden in Höhe von bis zu 0 % anerkannt. Über eine eventuelle Retourenvergütung wäre eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Nachweis von Retouren hat durch den Auftraggeber zu erfolgen. Bitte beachten Sie: Die Deutsche Post AG erhebt bei Infopostsendungen für Retouren, die aufgrund eines Vorausverfügungsvermerkes zurückgegeben werden, ein Entgelt je Retoure. Als Makler von Adressen kann die Agentur durch Retouren entstehende Kosten nicht übernehmen.

### 6. Vergütung

6.1 Die Agentur erbringt ihre Leistungen und Werke auf Abruf nach vereinbarter Vergütungsliste von Stunden- und Tagessätzen für bestimmte Leistungen oder im Rahmen von projektbezogenen Einzelaufträgen auf Angebotsbasis nach Beauftragung durch den Auftraggeber als Werk.

6.2 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Angebotes. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Eine eigenmächtige Minderung der Vergütung durch den Auftraggeber ist nicht möglich.

6.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzungsrechte (i.d.R. bei Werken, deren Rechte Dritten zustehen).

6.4 Reisekosten sind belegführend vom Auftraggeber zu erstatten, für Termine außerhalb des Standortes der Agentur, die auf Wunsch des Auftraggebers zustande kommen, wird ein Mindesthonorar von 2/3 Tagessatz fällig. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt der Agentur vorbehalten, es wird jedoch vereinbart, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Projektaufwand stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen.

6.5 Die Vergütung ist bei Auslieferung bzw. bei Projektende – oder bei laufenden Leistungen auf Abruf zum Monatsende – fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Eine Zurückbehaltung oder Kürzung der Vergütung nach Abnahme bzw. nach erfolgter Nutzung durch den Auftraggeber ist nicht möglich.

6.6 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen zeitlich gestaffelt abgenommen, ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig – die spätere Vervollständigung der Vergütung bleibt jedoch davon unberührt. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, i.d.R. 1/3 oder 1/2 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, z.B. 1/3 nach 50% der Fertigstellung und 1/3 oder 1/2 nach kompletter Fertigstellung der Arbeiten.

6.7 Portokosten sind in jedem Fall im Voraus fällig – bei Nichteingang der Zahlung zum verabredeten Termin behält sich die Agentur die Nichtauslieferung von Postsendungen vor (siehe auch 2.8). Bei Kosten für Adressmiete ist eine Nutzung der Adressen erst nach Begleichung der Rechnung zulässig.

6.8 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

### 7. Schlußbestimmung

7.1 Der Auftraggeber und die Agentur verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht einvernehmlich geklärt werden können, ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Institution der Industrie- und Handelskammer Berlin geschlichtet.

7.2 Im Falle des Scheiterns einer Schlichtung wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Berlin unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig.

7.3 Diese AGB gelten als akzeptiert, wenn ein Auftrag auf dieser Basis (als projektbezogener Einzelauftrag, als abgerufene Leistung oder als sonstige Beratungsleistung) zwischen Auftraggeber und Agentur zustandekommt – in jedem Angebot wird schriftlich auf diese AGB hingewiesen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen daher ausdrücklich der Schriftform.

7.4 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die inhaltlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.